

Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stuhr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vom 17. Dezember 2010 in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Stuhr in seiner Sitzung am 11. Oktober 2023 die folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Oberstes Leitziel der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stuhr ist die Rettung von Menschen, Tieren und der Umwelt sowie der Schutz der Gesundheit und die Abwehr von Gefahren für alle Menschen in der Gemeinde Stuhr ebenso wie bei Einsätzen auch außerhalb der Gemeinde. Dass wir für alle Menschen, also unabhängig des Geschlechts, der sexuellen Orientierung, des Alters oder der Herkunft, gleichermaßen Hilfe leisten, ist für uns selbstverständlich. Genauso ist die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stuhr offen für alle Menschen, die sich im Sinne des Leitziels in der Gemeinde Stuhr engagieren wollen, unabhängig von ihrem Geschlecht, ihrer sexuellen Orientierung, ihres Alters oder ihrer Herkunft.

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stuhr ist politisch und weltanschaulich neutral. Alle Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stuhr verpflichten sich mit ihrer Mitgliedschaft für diese Ziele als ihr Mitglied einzustehen.

§ 1 Organisation und Aufgaben

Die Freiwillige Feuerwehr ist eine Einrichtung der Gemeinde. Sie besteht aus den zur Sicherstellung des örtlichen und überörtlichen Brandschutzes und der Hilfeleistung in den Ortsteilen Brinkum, Fahrenhorst, Heiligenrode, Groß Mackenstedt, Seckenhausen und Stuhr unterhaltenen Ortsfeuerwehren. Die Freiwillige Feuerwehr erfüllt die der Gemeinde nach dem Niedersächsischen Brandschutzgesetz (NBrandSchG) obliegenden Aufgaben.

§ 2 Leitung der Freiwilligen Feuerwehr

Der leitenden Person der Freiwillige Feuerwehr (GemBM) obliegt die Leitung der Gemeindefeuerwehr (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). GemBM ist im Dienst den Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr vorgesetzt. Bei der Erfüllung der Aufgaben sind die von der Gemeinde erlassenen Dienstanweisungen für GemBM und die leitenden Personen der Ortsfeuerwehren (OrtsBM) der Freiwilligen Feuerwehr zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. Stellvertretung GemBM. Bei Bedarf kann eine 2. Stellvertretung GemBM berufen werden, welche im Verhinderungsfall der 1. Stellvertretung GemBM die Dienstangelegenheiten regelt. Darüber ist die Gemeinde zu informieren.

§ 3 Leitung der Ortsfeuerwehr

Die Ortsfeuerwehr wird von OrtsBM geleitet (§ 20 Abs. 1 NBrandSchG). OrtsBM ist im Dienst den Mitgliedern der Ortsfeuerwehr vorgesetzt. Bei der Erfüllung der Aufgaben ist die "Dienstanweisung für Ortsbrandmeisterinnen/Ortsbrandmeister der Freiwilligen Feuerwehr" zu beachten. Im Verhinderungsfalle erfolgt die Vertretung in allen Dienstangelegenheiten durch die 1. Stellvertretung OrtsBM. In Abstimmung mit GemBM und der Gemeinde kann eine

2. Stellvertretung OrtsBM berufen werden, welche im Verhinderungsfall der 1. Stellvertretung OrtsBM die Dienstangelegenheiten regelt.

§ 4

Führungskräfte taktischer Feuerwehreinheiten

- (1) OrtsBM bestellt aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr nach deren Anhörung die entsprechend der Wehrgliederung erforderlichen Führungen der taktischen Feuerwehreinheiten Zug, Gruppe, Staffel und Trupp (vgl. § 2 und § 3 der Verordnung über die kommunalen Feuerwehren (Feuerwehrverordnung-FwVO) für die Dauer von drei Jahren.
- (2) OrtsBM können die Führungskräfte nach Maßgabe des § 8 Abs. 7 FwVO abberufen.
- (3) GemBM ist über die beabsichtigten Maßnahmen rechtzeitig zu unterrichten.
- (4) Die Führungskräfte der taktischen Einheiten sind im Dienst den Angehörigen ihrer jeweiligen taktischen Einheit vorgesetzt.

§ 5

Gemeindekommando

- (1) Das Gemeindekommando unterstützt GemBM. Dabei obliegen dem Gemeindekommando insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung der erforderlichen Maßnahmen zum Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr innerhalb der Gemeinde und zur Leistung von Nachbarschaftshilfe,
 - b) Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs an Geräten und technischen Einrichtungen für die Brandbekämpfung und die Durchführung von Hilfeleistungen sowie Überwachung der Pflege und Wartung derselben,
 - c) Mitwirkung bei der Erstellung des Haushaltsvoranschlags der Gemeinde (Abschnitt: Freiwillige Feuerwehr),
 - d) Mitwirkung bei der Aufstellung von örtlichen Alarm- und Einsatzplänen und Plänen für die Löschwasserversorgung sowie deren laufende Ergänzung,
 - e) Überwachung der laufenden Schulung der Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr sowie Beratung bei deren Entsendung zu Lehrgängen,
 - f) Mitwirkung bei der Planung und Durchführung von Übungen,
 - g) Überwachung der Durchsetzung der Unfallverhütungsvorschriften und sonstiger Sicherheitsbestimmungen,
 - h) Mitwirkung bei der Aufstellung einer evtl. aufzustellenden Feuerwehrbedarfsplanung,
 - i) Mitwirkung bei der Erledigung von Aufgaben nach § 2 Abs. 4 Nr. 3 NBrandSchG.
- (2) Das Gemeindekommando besteht aus
 - a) GemBM als Leitung,
 - b) den Stellvertretungen GemBM,
 - c) den OrtsBM,
 - d) den Stellvertretungen OrtsBM,
 - e) der leitenden Person der Gemeindejugendfeuerwehr (GJFW),
 - f) der schriftführenden Person und
 - g) der für die Gemeindesicherheit beauftragten Person.

²Die Personen gemäß Satz 1 Buchstabe b) bis e) sind beisitzende Personen kraft Amtes, die Personen f) und g) sind bestellte beisitzende Personen. ³Die Personen gemäß Satz 1 Buchst. f) und g) werden auf Vorschlag der in Satz 1 Buchst. a) bis e) genannten Gemeindegremienmitglieder von GemBM aus den aktiven Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr für die Dauer von drei Jahren bestellt. ⁴Personen mit anderen Funktionen können als weitere beisitzende Personen für die Dauer von drei Jahren bzw. für die Dauer ihrer Amtszeit in das Gemeindegremio aufgenommen werden. ⁵Für das Bestellungsverfahren gilt Satz 3. ⁶Gibt es mehrere Stellvertretungen (GemBM / OrtsBM) ist jeweils nur eine Stellvertretung stimmberechtigt.

- (3) Das Gemeindegremio wird von GemBM bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit zweiwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Gemeindegremio ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder mehr als die Hälfte der Gemeindegremienmitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen.
- (4) Das Gemeindegremio ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
- (5) Beschlüsse des Gemeindegremios werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein Mitglied des Gemeindegremios es verlangt, schriftlich abgestimmt.
- (6) Über jede Sitzung des Gemeindegremios ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist der Gemeinde zuzuleiten.

§ 6 Ortskommando

(1) Das Ortskommando unterstützt OrtsBM. Dem Ortskommando obliegen auf der Ortsebene die in § 5 Abs. 1 Satz 2 Buchst. a), b), d), e), f), g), h) und i) aufgeführten Aufgaben. Darüber hinaus entscheidet das Ortskommando unter Beachtung der Vorschriften der FwVO über die Aufnahme von Mitgliedern in die Feuerwehr, über die Auf- bzw. Übernahme eines Mitgliedes in eine andere Abteilung der Ortsfeuerwehr sowie über den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 17).

(2) ¹Das Ortskommando besteht aus

- a) OrtsBM als Leitung,
- b) den Stellvertretungen OrtsBM,
- c) den Führungskräften der taktischen Feuerwehreinheiten (§ 4),
- d) der schriftführenden Person,
- e) den für die Geräte verantwortlichen Personen (GW),
- f) der für die Sicherheit beauftragten Person,
- g) den weiteren beisitzenden Personen,
- h) sowie der leitenden Person der Jugendfeuerwehr (JFW).

²Die Personen gemäß Satz 1 Buchstabe b) und c) sind beisitzende Personen kraft Amtes, die Personen d) bis h) sind bestellte beisitzende Personen. ³Das Ortskommando sollte aus höchstens elf Mitgliedern bestehen. ⁴Die beisitzenden Personen gemäß Satz 1 Buchstabe d) bis g) werden von OrtsBM aus den aktiven Mitgliedern der Ortsfeuerwehr auf Vorschlag

der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren bestellt. § 5 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.

- (3) Das Ortskommando wird von OrtsBM bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal im Jahr, mit einwöchiger Ladungsfrist unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Ladungsfrist kann in dringenden Fällen angemessen verkürzt werden. Das Ortskommando ist einzuberufen, wenn GemBM oder mehr als die Hälfte der Ortskommandomitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangen. GemBM kann an allen Sitzungen der Ortskommandos mit beratender Stimme teilnehmen. Für Beschlüsse des Ortskommandos gilt § 5 Abs. 4 und 5 entsprechend.
- (4) Über jede Sitzung des Ortskommandos ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist GemBM sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 7

Mitgliederversammlung der Ortsfeuerwehren

- (1) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Angelegenheiten der Ortsfeuerwehr, für die nicht GemBM, OrtsBM, das Gemeindekommando oder das Ortskommando im Rahmen dieser Satzung oder anderer Vorschriften zuständig sind. Insbesondere obliegen ihr
 - a) die Entgegennahme des Jahresberichtes (Tätigkeitsbericht),
 - b) die Entgegennahme des Berichtes über die Dienstbeteiligung,
 - c) die Entscheidung über einen Vorschlag für die Berufung von Ehrenmitgliedern durch die Gemeinde Stuhr.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird auf der Ortsebene von OrtsBM bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn die Gemeinde, der Verwaltungsausschuss oder ein Drittel der aktiven Mitglieder der Ortsfeuerwehr dies unter Angabe des Grundes verlangen. Ort und Zeit der Mitgliederversammlung sind mindestens zwei Wochen vorher ortsüblich unter Mitteilung der Tagesordnung bekanntzugeben. An der Mitgliederversammlung soll jedes aktive Mitglied der Ortsfeuerwehr teilnehmen. Andere Mitglieder können teilnehmen.
- (3) Die Mitgliederversammlung wird von OrtsBM geleitet; sie ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder (Abs. 4) anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist innerhalb von vier Wochen unter Einhaltung der Ladungsfrist eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, die unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Auf die Beschlussfähigkeit der erneuten Mitgliederversammlung ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme, die nicht übertragen werden kann (stimmberechtigtes Mitglied). Andere Mitglieder haben beratende Stimme.
- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Es wird offen abgestimmt. Abweichend davon wird, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied es verlangt, eine schriftliche Abstimmung durchgeführt.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist GemBM sowie der Gemeinde zuzuleiten.

§ 8 Verfahren bei Vorschlägen

- (1) Über Vorschläge zur Besetzung von Funktionen wird schriftlich abgestimmt. Ist nur ein Vorschlag gemacht, wird, wenn niemand widerspricht, durch Zuruf abgestimmt. Vorgeschlagen ist, wer die Mehrheit der Stimmen des beschlussfähigen zuständigen Gremiums erhält.
- (2) Wird eine Mehrheit nicht erreicht, so findet eine zweite Abstimmung statt, durch die das Mitglied vorgeschlagen ist, für das die meisten Stimmen abgegeben worden sind. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.
- (3) Über den dem Rat der Gemeinde gemäß § 20 Abs. 4 NBrandSchG abzugebenden Vorschlag der in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufenden Führungskräfte (GemBM, OrtsBM sowie Stellvertretungen) wird schriftlich abgestimmt. Wird bei mehr als zwei Bewerbungen im ersten Abstimmungsgang nicht die für einen Vorschlag gemäß § 20 Abs. 5 NBrandSchG erforderliche Mehrheit erreicht, so ist eine Stichabstimmung zwischen den beiden Bewerbungen, auf die die meisten Stimmen entfallen sind, durchzuführen. Wird die erforderliche Mehrheit wiederum nicht erreicht, können am gleichen Tage erneute Abstimmungen durchgeführt werden.

§ 9 Aktive Mitglieder

- (1) Personen, die die Voraussetzungen nach § 12 NBrandSchG erfüllen, können aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr werden. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Einwilligung der erziehungsberechtigten Person/en erforderlich.
- (2) Aufnahmeanträge sind an die für den Wohnsitz/Arbeitsplatz zuständige Ortsfeuerwehr zu richten. Die Gemeinde kann ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand der bewerbenden Person anfordern; die Kosten trägt die Gemeinde.
- (3) Über die Aufnahme als aktives Mitglied entscheidet das Ortskommando (§ 6 Abs. 1). OrtsBM hat die Gemeinde über GemBM vor der Bekanntgabe der Entscheidung über den Aufnahmeantrag zu unterrichten, soweit die Gemeinde darauf nicht generell verzichtet hat.
- (4) Neu aufgenommene Personen werden von OrtsBM als Feuerwehrfrau-Anwärterin/Feuerwehrmann-Anwärter auf eine Probefristzeit von einem Jahr verpflichtet. Bei bewerbenden Personen, die bereits aktives Mitglied einer anderen Feuerwehr waren, ist § 10 der FwVO zu beachten.
- (5) Aktive Mitglieder können, wenn sie vor Übernahme in die aktive Abteilung mindestens zwei Jahre der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr angehört haben, unmittelbar nach erfolgreicher Teilnahme an der Truppmannausbildung ohne weitere Probezeit in den Dienst der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden.
- (6) Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten können zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr als Fachberatungen in die Feuerwehr aufgenommen werden.
- (7) Die Zugehörigkeit zu einer Ortsfeuerwehr richtet sich bei aktiven Mitgliedern nach ihrem Wohnsitz/Arbeitsplatz. In Einzelfällen kann das Gemeindeführeramt eine hiervon abweichende Regelung treffen.

- (8) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Übernahme als aktives Mitglied, die bereits mit Vollendung des 16. Lebensjahres erfolgen kann.
Die Übernahme bedarf einer besonderen Begründung (z.B. FwVO) durch OrtsBM und kann nur in Absprache zwischen der GJFW und GemBM im Einvernehmen mit der übertretenden Person und einer schriftlichen Zustimmung der erziehungsberechtigten Person/en erfolgen.
Nach der Übernahme ist es jedoch auch möglich, neben der Tätigkeit in der aktiven Abteilung zusätzlich noch in der Jugendfeuerwehr mitzuwirken.

§ 10 Mitglieder der Altersabteilung

- (1) Aktive Mitglieder sind in die Altersabteilung zu übernehmen, wenn sie das 67. Lebensjahr vollendet haben; sie können auf eigenen Wunsch in die Altersabteilung überführt werden, wenn sie das 55. Lebensjahr vollendet haben.
- (2) Aktive Mitglieder können auf ihren Antrag oder auf Beschluss des Ortskommandos in die Altersabteilung übernommen werden, wenn sie den aktiven Dienst aus gesundheitlichen Gründen auf Dauer nicht mehr ausüben können.
- (3) Mitglieder der Altersabteilung dürfen bei dienstlichen Veranstaltungen Dienstkleidung tragen.
- (4) Bei den Mitgliedern der Altersabteilung stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Mitglieder der Altersabteilung können sich auf eigenen Wunsch an anderen Aktivitäten, wie beispielsweise Fahrzeugüberführungen, Vorführungen von Fahrzeugen oder Geräten zur Überprüfung, Teilnahme an Versammlungen und Festumzügen oder Arbeiten am und im Feuerwehrhaus beteiligen. Jede Ortsfeuerwehr entscheidet für sich, inwieweit von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht wird

§ 11 Mitglieder der Jugendabteilung

- (1) Geeignete Kinder und Jugendliche aus der Gemeinde können nach Vollendung des zehnten Lebensjahres Mitglied in einer der Jugendabteilungen werden, wenn die schriftliche Einwilligung der erziehungsberechtigten Person/en vorliegt.
- (2) Darüber hinaus können Mitglieder, die die allgemeine Jugendarbeit fördern oder betreuende Aufgaben wahrnehmen, über die in § 17 Abs. 2 genannte Altersgrenze tätig werden.
- (3) Über die Aufnahme in die jeweilige Jugendabteilung entscheidet das Ortskommando nach Anhörung JFW.
- (4) Weitere Regelungen für die Jugendabteilungen werden in den Grundsätzen über die Organisation der Jugendabteilung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stuhr getroffen.

§ 12 Innere Organisation der Abteilungen

Die Organisation der einzelnen Abteilungen richtet sich nach den jeweiligen Rechtsvorschriften des Landes und den jeweiligen Organisationsgrundsätzen der Gemeinde.

§ 13 Ehrenmitglieder

Feuerwehrmitglieder und sonstige Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde, die sich besondere Verdienste um den kommunalen Brandschutz und die Hilfeleistung erworben haben, können auf Vorschlag des Ortskommandos oder der Mitgliederversammlung nach Anhörung GemBM durch die Gemeinde Stuhr zu Ehrenmitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Stuhr ernannt werden.

§ 14 Fördernde Mitglieder

Die Feuerwehr kann fördernde Mitglieder aufnehmen; über die Aufnahme entscheidet das Ortskommando.

§ 15 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die aktiven Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen. Sie haben die von ihren vorgesetzten Personen im Rahmen der Aufgaben der Feuerwehr gegebenen Anordnungen zu befolgen. Aktive Mitglieder, die aus persönlichen Gründen vorübergehend an der Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verhindert sind, können auf Antrag durch das Ortskommando befristet beurlaubt werden. Während der Dauer der Beurlaubung ruhen die Rechte und Pflichten als aktives Mitglied.
- (2) Die Mitglieder der Altersabteilung nehmen – unbeschadet der ihnen gemäß § 323 c Strafgesetzbuch obliegenden allgemeinen Hilfeleistungspflicht – nicht an dem angeordneten feuerwehrtechnischen Übungs- und Einsatzdienst teil.
- (3) Die Mitglieder in der Jugendabteilung sollen an dem für sie vorgesehenen Übungsdienst teilnehmen. Sie haben die im Rahmen der Aufgaben der Jugendabteilung gegebenen Anordnungen zu befolgen.
- (4) Jedes Mitglied hat die überlassenen Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenstände sowie die Geräte pfleglich und schonend zu behandeln. Bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Beschädigung von Bekleidungs- und Ausrüstungsgegenständen sowie von Geräten kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens verlangen. Dienstkleidung darf außerhalb des Dienstes nicht getragen werden.
- (5) Mitglieder, die Feuerwehrdienst verrichten, sind nach den gesetzlichen Bestimmungen unfallversichert. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die "Unfallverhütungsvorschriften für Feuerwehren" zu beachten. Tritt ein Unfall im Feuerwehrdienst ein, so ist dies unverzüglich – spätestens binnen 48 Stunden – über die Ortsfeuerwehr der Gemeinde zu melden. Dies gilt auch für Erkrankungen, die erkennbar auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind.

- (6) Stellt ein Mitglied fest, dass während des Feuerwehrdienstes ein Schaden an einem privaten Eigentum entstanden ist, so gilt Absatz 5 Satz 3 entsprechend.
- (7) Hinsichtlich des Datenschutzes und der Verschwiegenheit der Mitglieder gelten die Regelungen des § 12 Absatz 6 NBrandSchG entsprechend.
Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr dürfen ohne Genehmigung über Angelegenheiten, über die sie verschwiegen zu sein haben, weder vor Gericht noch außergerichtlich aussagen oder Erklärungen abgeben; die Genehmigung erteilt die Gemeinde.
- (8) Alle Personen, die in ihrer Funktion dauerhaft kinder- oder jugendnah tätig sind oder werden sollen, sind verpflichtet zu Beginn ihrer Tätigkeit ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Zum Schutz der Kinder- u. Jugendlichen ist alle fünf Jahre ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen.

§ 16 Verleihung von Dienstgraden

- (1) Dienstgrade dürfen nur unter Beachtung der §§ 8 ff. FwVO an aktive Mitglieder verliehen werden.
- (2) Die Verleihung eines Dienstgrades innerhalb der Ortsfeuerwehr bis zum Dienstgrad "Erste Hauptfeuerwehrrfrau/Erster Hauptfeuerwehrmann" vollzieht OrtsBM auf Beschluss des Ortskommandos. Die Verleihung bedarf der Zustimmung GemBM. Die Verleihungen ab Dienstgrad "Löschmeisterin/Löschmeister" vollzieht GemBM auf Beschluss des Ortskommandos nach Anhörung des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades an Personen, die in der Gemeindefeuerwehr Funktionen innehaben, vollzieht GemBM auf Beschluss des Gemeindekommandos. Die Verleihung eines Dienstgrades ab "Löschmeisterin/Löschmeister" bedarf der Zustimmung der leitenden Person der Kreisfeuerwehr (KBM).

§ 17 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt,
 - b) Geschäftsunfähigkeit,
 - c) Auflösung der Freiwilligen Feuerwehr,
 - d) Ausschluss,
 - e) Entlassung, nach zweimaligem Nichtbestehen der jeweiligen Abschlussprüfungen für die Truppmannausbildung Teil 1 und 2.
- (2) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr endet für die Mitglieder der Jugendabteilung darüber hinaus
 - a) mit der Auflösung der Jugendabteilung,
 - b) mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird.
- (3) Die Beendigung der Mitgliedschaft im Falle der Geschäftsunfähigkeit ist durch die gesetzlich bestellte Betreuungsperson des Mitglieds der Gemeinde schriftlich mitzuteilen.

- (4) Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr können aus der Freiwilligen Feuerwehr ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied
1. wiederholt schuldhaft seine Pflicht zur Teilnahme am Einsatz- und Ausbildungsdienst verletzt,
 2. wiederholt fachliche Weisungen der Vorgesetzten nicht befolgt,
 3. die Gemeinschaft innerhalb der Feuerwehr durch sein Verhalten erheblich stört,
 4. das Ansehen der Feuerwehr schuldhaft geschädigt hat,
 5. rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr verurteilt worden ist,
 6. innerhalb oder außerhalb der Freiwilligen Feuerwehr durch Äußerungen oder tatsächliche Handlungen zu erkennen gibt, dass die freiheitlich demokratische Grundordnung nicht anerkannt wird und / oder die Ziele aus der Präambel missachtet werden.
- (5) Angehörige der Einsatzabteilung sind aus der Einsatzabteilung zu entlassen, wenn sie sich in der Probezeit nicht bewähren oder gesundheitlich nicht mehr geeignet sind. Sie können in eine andere Abteilung der Freiwilligen Feuerwehr übernommen werden, wenn sie die Voraussetzungen für eine Zugehörigkeit zu dieser Abteilung erfüllen.
- (6) Die Entscheidung über einen Ausschluss nach Abs. 4 trifft GemBM, eine Stellvertretung GemBM, OrtsBM der betreffenden Ortsfeuerwehr und eine Stellvertretung OrtsBM gemeinsam mit dem Verwaltungsvorstand der Gemeinde Stuhr.
- (7) Vor der Entscheidung über den Ausschluss aus der Freiwilligen Feuerwehr ist dem Mitglied und der Gemeinde Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die Ausschlussverfügung wird von der Gemeinde erlassen.
- (8) Aktive Mitglieder oder Mitglieder der Jugendabteilung können, wenn gegen sie ein Ausschlussverfahren eingeleitet wird, von OrtsBM bis zur Entscheidung über den Ausschluss vom Dienst suspendiert werden.
- (9) Über das Ausscheiden eines aktiven Mitgliedes (Absatz 1) hat die Ortsfeuerwehr GemBM zu informieren.
- (10) Im Fall des Ausscheidens eines Mitgliedes der Freiwilligen Feuerwehr sind innerhalb einer Woche Dienstkleidung, Dienstausweis, Ausrüstungsgegenstände und alle sonstigen zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellten Gegenstände bei der Ortsfeuerwehr abzugeben. Die Ortsfeuerwehr bestätigt dem ausscheidenden Mitglied den Empfang der zurückgegebenen Gegenstände und händigt eine Bescheinigung über die Dauer der Mitgliedschaft und den Dienstgrad aus.
- (11) Werden zu Dienstzwecken zur Verfügung gestellte Gegenstände gemäß Absatz 9 Satz 1 von dem ausgeschiedenen Mitglied trotz schriftlicher Aufforderung nicht zurückgegeben, kann die Gemeinde den Ersatz des entstandenen Schadens bis zur Höhe der Wiederbeschaffungskosten verlangen.

§ 18
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Stuhr vom 07. November 2018 außer Kraft.

Stuhr, den 11. Oktober 2023

Gemeinde Stuhr

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Stephan Korte', written in a cursive style.

Stephan Korte
Bürgermeister